

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

(Inkrafttreten: 01.01.2011)

41 – 09.12.2010

1. Änderung vom 09.12.2011 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

(Inkrafttreten: 01.08.2011)

32 – 15.12.2011

2. Änderung vom 09.11.2015 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

(Inkrafttreten: 01.08.2016)

32 – 12.11.2015

3. Änderung vom 06.12.2018 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

(Inkrafttreten: 01.08.2019)

41 – 13.12.2018

4. Änderung vom 02.07.2019 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

(Inkrafttreten: 01.08.2020)

21 – 03.07.2019

5. Änderung vom 12.03.2021 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

(Inkrafttreten: 18.03.2021 / 01.08.2021)

09 – 17.03.2021

6. Änderung vom 18.05.2022 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

(Inkrafttreten: 01.08.2022)

17 – 18.05.2022

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – vom 01.12.2010

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.S.2023) i.V.m. den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBl.S.1163) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.11.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen und das Jugendamt der Städteregion haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortungen gelten die Vorschriften des SGB VIII unmittelbar.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Alsdorf als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 22 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §§ 32 ff KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

§ 4 Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung

Über die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (Platzzahl insgesamt, Gruppenformen, Anzahl der Plätze für Kinder im Alter unter zwei, unter drei und über drei Jahren, Anzahl der Plätze für eine Buchungszeit mit 25, 35 oder 45 Stunden, Plätze für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Plätze in Kindertagespflege) entscheidet jährlich zum 15.03. der Jugendhilfeausschuss.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 5 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des §24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht finden die §§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII entsprechend Anwendung. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 6 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 5 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine kindgerechte Eingewöhnungsphase ist individuell zu gestalten und kann bis zu zwei Monate dauern. Für diese Zeit ist der komplette Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Satzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung - nach Maßgabe der §§ 9 – 19 der Satzung.

§ 8 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 21 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Gem. § 22 KiBiz werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

§ 9 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 24 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
- (2) § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 10 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und des § 9 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 11 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

- (2) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (3) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.
- (4) Für planbare Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, ist eine Regelung in dem Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern zu treffen. Die Anzahl der Schließungstage darf 27 Öffnungstage jährlich nicht überschreiten. Den Eltern entstehen durch die Vertretungszeiten keine zusätzlichen Kosten.

§ 11 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

- (1) Sachaufwand und Förderleistung für das Kita-Jahr 2022/2023

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	275 €
2	über 15 und bis 20 Std.	366 €
3	über 20 und bis 25 Std.	449 €
4	über 25 und bis 30 Std.	539 €
5	über 30 und bis 35 Std.	632 €
6	über 35 und bis 40 Std.	723 €
7	über 40 und bis 45 Std..	815 €

** nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 5 Abs. 2, zweiter Satz und in der Eingewöhnungsphase § 6 Abs. 3 dieser Satzung)*

- (2) Jeder Tagespflegeperson wird für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab dem Kita-Jahr 2021/2022 jährlich angepasst.

§ 12 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson ist einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 13 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 14 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden ab Antragstellung die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG -) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der

gesetzlichen Kassen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Krankengeldversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag) oder
- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich, bis zum 5. Werktag des Folgemonats, nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt bis zum 3. Werktag schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 13 – 14 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 17 Rechtsanspruch und bedarfsgerechtes Angebot

- (1) Eltern können aus dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen wählen, soweit es als Ergebnis der Bedarfsplanung als bedarfsgerecht angeboten wird (§ 3 KiBiz).
- (2) Ein individueller Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach den jeweils bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Kinder mit Rechtsanspruch sind vorrangig aufzunehmen. Im Übrigen gelten die Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Einrichtung. Eltern haben das Recht zwischen verschiedenen Einrichtungen zu wählen, soweit im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Bedarfskriterien des § 24 SGB VIII Plätze frei sind.

- (4) Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit in integrativen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der teilstationären Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII betreut werden.
- (5) Die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wird in der Regel durch entsprechende Angebote der Schulen erfüllt.

IV. Elternbeiträge

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Dies gilt auch für vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z. B. Betriebsstörungen, Ausfall der Heizungsanlage, höhere Gewalt etc.).
- (3) Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen entbinden nicht von der Beitragspflicht.
- (4) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 20 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.
- (6) Pflegepersonen im Sinne der Jugendhilfe sind vom Beitrag befreit.

§ 21 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 18 Abs. 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 22 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie

Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu den Unterhaltsleistungen zählt auch der Unterhalt, den die Mutter/der Vater des Kindes von ihrem Ehemann/seiner Ehefrau, ihrem/seiner Lebenspartner/in nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft oder Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft erhält, der/die nicht Vater/Mutter des Kindes ist. Dieser Unterhalt wird vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Nettoeinkommens angesetzt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist das tatsächlich Jahreseinkommen nachzuweisen. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe ist diese rückwirkend zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Beitragsfestsetzung, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Einkommensstufe führen würden.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 23 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach

Bescheiderteilung.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

§ 24 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die in § 21 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL.I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft
- (2) Die Kinderfördersatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird mit Wirkung vom 01.01.2011 aufgehoben.

VI. Anlage

zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 01.12.2010

Kindertageseinrichtungen:

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	64 €	70 €	100 €
bis 48.000 €	95 €	104 €	151 €
bis 60.000 €	151 €	163 €	249 €
bis 72.000 €	189 €	206 €	314 €
bis 84.000 €	206 €	226 €	346 €
bis 96.000 €	221 €	243 €	373 €
bis 108.000 €	252 €	276 €	421 €
bis 120.000 €	276 €	309 €	460 €
bis 132.000 €	302 €	340 €	497 €
bis 144.000 €	329 €	373 €	534 €
bis 156.000 €	357 €	405 €	573 €
über 156.000 €	384 €	438 €	610 €

Kindertagespflege:

Jahreseinkommen	über 10 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std	über 35 Std. bis 45 Std
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	64 €	70 €	100 €
bis 48.000 €	95 €	104 €	151 €
bis 60.000 €	151 €	163 €	249 €
bis 72.000 €	189 €	206 €	314 €
bis 84.000 €	206 €	226 €	346 €
bis 96.000 €	221 €	243 €	373 €
bis 108.000 €	252 €	276 €	421 €
bis 120.000 €	276 €	309 €	460 €
bis 132.000 €	302 €	340 €	497 €
bis 144.000 €	329 €	373 €	534 €
bis 156.000 €	357 €	405 €	573 €
über 156.000 €	384 €	438 €	610 €